Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gröger und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Antragsrecht von Kreistagsfraktionen in Thüringen

Nach Kenntnis der Fragesteller hat eine Fraktion im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 5. September 2022 nach § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beantragt, dass die Verwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises angewiesen wird, im Sprach- und Schriftverkehr auf die sogenannte gendergerechte Sprache beziehungsweise das Gendern zu verzichten und auf die traditionellen sprachlichen Möglichkeiten der Gleichstellung von Mann und Frau sowie allen anderen Personen zurückzugreifen. Die Verwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Verweis auf § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags des Unstrut-Hainich-Kreises beantragt, den Antrag auf Verzicht der gendergerechten Sprache mittels Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen, da der "Sprach- und Schriftverkehr der Verwaltung untereinander und mit Dritten unter die laufende Verwaltung fällt und dem Antrag daher jegliche Zuständigkeit fehlt, in diese Entscheidungskompetenz einzugreifen". Dem Antrag der Verwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises wurde vom Kreistag mehrheitlich zugestimmt.

Nach § 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO erledigt der Landrat in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Der Thüringer Landtag hat in seiner 94. Plenarsitzung am 10. November 2022 den Antrag der Fraktion der CDU vom 2. November 2022 "Gendern? Nein Danke! Regeln der deutschen Sprache einhalten - keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!" (Drucksache 7/6571) mehrheitlich beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4033** vom 18. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2023 beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist nach Auffassung der Landesregierung eine Kreisverwaltung berechtigt, Geschäftsordnungsanträge in den Kreistag zur Beratung einzubringen?

Antwort:

Für den Geschäftsgang des Kreistags und seiner Ausschüsse gelten nach § 112 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die §§ 34 bis 43 ThürKO entsprechend. Nach § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich beantragt. Hiernach sind die Landräte und Landrätinnen zur Aufnahme in die Tagesordnung verpflichtet, sofern die formellen Voraussetzun-

Druck: Thüringer Landtag, 25. Januar 2023

gen erfüllt sind und kein offensichtlicher Rechtsmissbrauch vorliegt. Da die Landräte und Landrätinnen gesetzliche Mitglieder des Kreistags sind (§ 102 Abs. 1 Satz 1 ThürKO), können sie die Vertagung oder Absetzung des Antrags von der Tagesordnung beantragen. Aufgrund eines entsprechenden Antrags zur Tagesordnung entscheidet der Kreistag mit einfacher Mehrheit (§ 112 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) über die Vertagung oder Absetzung des Antrags von der Tagesordnung.

- 2. Gehört die Einführung oder der Verzicht auf eine "gendergerechte Sprache" in der Kommunikation mit Dritten zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises von Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen in Thüringen, die für diese keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen?
- 3. Sofern Frage 2 mit Ja beantwortet wird: Wie begründet die Landesregierung ihre Rechtsauffassung?

Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Landräte und Landrätinnen leiten die Landratsämter und bestimmen die Geschäftsverteilung (§ 107 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Sie vollziehen die Beschlüsse der Kreistage und ihrer Ausschüsse (§ 107 Abs. 1 Satz 2 ThürKO), sind oberste Dienstbehörde der Beamten der Landkreise sowie Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Landkreise (§ 107 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Thür-KO) und vertreten die Landkreise nach außen (§ 109 Abs. 1 ThürKO).

Die Landräte und Landrätinnen leiten die Landratsämter als Kreisbehörde bei der Erfüllung aller Aufgaben der Landkreise unabhängig davon, ob es sich um Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise handelt. Bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob es sich um eine laufende Angelegenheit handelt (§ 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) oder der Kreistag über die Angelegenheit beschließt (§ 103 Abs. 3 Satz 1 ThürKO).

Deshalb geht die Landesregierung davon aus, dass die Landräte und Landrätinnen bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte durch die Landratsämter auch einen bestimmten Sprachgebrauch im Rahmen der Gesetze festlegen können.

Dies gilt aufgrund der Regelungen der §§ 29 und 31 Abs. 1 ThürKO für die (Ober-)Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Gemeinden und Städte sowie aufgrund der Regelung des § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für die Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaften entsprechend.

4. Welche Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise in Thüringen verwenden nach Kenntnis der Landesregierung auf welcher Rechtsgrundlage eine gendergerechte Sprache bei der Kommunikation mit Dritten?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage ist der Landesregierung nicht möglich, da die entsprechenden Informationen den Rechtsaufsichtsbehörden nicht vorliegen und im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage auch nicht beschafft werden können. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Landkreise (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 91 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) beschränkt sich die staatliche Aufsicht im Hinblick auf Festlegungen zur Verwendung einer gendergerechten Sprache bei der Kommunikation mit Dritten auf die Rechtsaufsicht (§ 117 Abs. 1 Thür-KO). In diesem Rahmen ist ein allein auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage gerichtetes allgemeines Informationsverlangen gegenüber den Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Landkreisen nicht zulässig.

Maier Minister